

# Bauvorhaben Biberach

## Artenschutzrechtliche Abschätzung -

## Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Auftraggeber:** CRE Baugrund Development GmbH  
Herrn Bernd Ruff  
Unter den Eichen 6  
77736 Zell a.H.

**Auftragnehmer:**

**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden



**Projektbearbeitung:** DENNIS VAN DE POEL  
M. Sc. Forstwissenschaften  
  
DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 13. Dezember 2020

## **Bauvorhaben Biberach**

### **Artenschutzrechtliche Abschätzung -**

### **Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

In der westlichen Ortsrandlage von Biberach, Ortenaukreis, ist die Abrundung eines Grundstückes im Außenbereich zur benachbarten Fläche nach §34 BauGB vorgesehen. Daher ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### **2.0 Betrachtungsraum**

Der Geltungsbereich liegt in der Legerstraße im Westen von Biberach unweit der Kinzig. Es handelt sich um das Flurstück mit der Nummer 109/2.

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Mähwiese ohne weitere Strukturen. Nach Südosten hin ist die Fläche von den Bäumen und Sträuchern des benachbarten Gartens auf Flurstück Nr. 191/1 begrenzt. An der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich





eine KfZ-Werkstatt. Zu allen übrigen Seiten hin finden sich im direkten Anschluss an den Geltungsbereich Mähwiesen.

### 3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 24. August 2020 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

### 4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

#### NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine *NATURA 2000 - Gebiete* oder *Naturschutzgebiete* vorhanden.

#### Mähwiese

In einem Abstand von jeweils ungefähr 155 Metern befinden sich nordwestlich bzw. südwestlich des Geltungsbereichs zwei kartierte FFH-Mähwiesen ‚Flachland-Mähwiese östlicher Kinzigdamm, westlich Biberach‘ (MW-Nummer 6500031746156798) bzw. ‚Flachland-Mähwiese III östliches Kinzigufer, westlich Biberach‘ (MW-Nummer 6500031746156814). Aufgrund des dazwischenliegenden Kinzigdamms werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Weiterhin ist 245 Meter südwestlich des Geltungsbereichs eine weitere kartierte FFH-Mähwiese ‚Flachland-Mähwiese II westlich Biberach‘ (MW-Nummer 6500031746156284). Auch hier gilt, dass aufgrund der dazwischenliegenden Kinzig Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden, was auch auf die kartierte ‚Flachland-Mähwiese am westlichen Kinzigufer, westlich Biberach‘ (MW-Nummer 6500031746156812) etwa 200 Meter westlich und die kartierte ‚Flachland-Mähwiese I westlich Biberach‘ (MW-Nummer 6500031746156282) etwa 240 Meter in der selben Richtung zutrifft.



## Kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Im Eingriffsbereich selbst liegen keine kartierten Biotope.

Etwa 130 Meter westlich des Geltungsbereiches befindet sich der kartierte Biotop ‚Rechter Kinzigdamm S Biberach‘ (Biotop-Nr. 176143171219). Aufgrund der dazwischenliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und des speziellen Charakters des Biotops als Hochwasserdamm sind Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens unwahrscheinlich, dennoch muss während des Bauvorhabens sichergestellt werden, dass der Biotop nicht beeinträchtigt wird (*VM I - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen*).

Etwa 210 Meter westlich des Geltungsbereiches liegt der kartierte Biotop ‚Linker Kinzigdamm S Biberach‘ (Biotop-Nr. 176143171218), etwa 250 Meter westlich die nördlichste Teilfläche des Biotops ‚Feldhecken entlang B 531, südwestlich Biberach‘ (Biotop-Nr. 176143173256), ungefähr 260 Meter in ebenfalls westlicher Richtung das Biotop ‚Feldhecke Gewann Eichhalde, Emersbachtal‘ (Biotop-Nr. 176143173255) und etwa 220 Meter nordwestlich das Biotop ‚Feldhecken am westlichen Kinzigdamm, nordwestlich Biberach‘ (Biotop-Nr. 176143173268). Aufgrund der dazwischenliegenden Kinzig werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

In etwa 280 Metern Entfernung zum Geltungsbereich liegen in nordwestlicher Richtung zudem der kartierte Biotop ‚Felsband W Biberach‘ (Biotop-Nr. 276143174245) und in 290 Metern Entfernung der kartierte Biotop ‚Steinbruch W Biberach (2)‘ (Biotop-Nr. 276143174242). Aufgrund der dazwischenliegenden Kinzig werden Auswirkungen durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen.

Weitere kartierte Biotope nach § 30 a LWaldG bzw. § 33 NatSchG liegen nicht im Einzugsbereich des Vorhabens.

## 5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

### 5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

#### 1. Vögel

Bei dem Vororttermin am 24. August 2020 wurden keine *Vogel*-Arten im Eingriffsbereich registriert. Angrenzend an den Geltungsbereich wurden *Haussperling* und *Amsel* beobachtet. Nistmöglichkeiten für verschiedene *Vogel*-Arten befinden sich im Geltungsbereich nicht, u.a. für Gebüsch- oder Höhlenbrüter wie *Mönchsgrasmücke* oder *Kohlmeise*. Die Fläche ist für



Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* ebenfalls nicht geeignet, u.a. aufgrund der Nähe zur Siedlung und aufgrund der Größe der Fläche.

An den Nachbargebäuden wurden keine aktuellen Nester, aber auch keine aus dem Vorjahr festgestellt. Prinzipiell böten diese Gebäude aber Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter, wie zum Beispiel *Hausrotschwanz* und *Hausperling*. Ebenso befinden sich in der unmittelbaren Nähe und der weiteren Umgebung des Geltungsbereichs Nistmöglichkeiten in den Bäumen und Büschen der Gärten des Wohngebietes, u.a. für die *Amsel*.

*Star* und *Hausperling* sind zwei der prinzipiell möglicherweise als Nahrungsgäste auftretenden planungsrelevanten Arten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Im Zuge von Baufeldräumung und der Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung der Gehölze, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall ausgeschlossen, u.a. aufgrund fehlender Gehölze.

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich und sind für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten nicht ausgeschlossen, auch wenn es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen.

Die Zerstörung von Nahrungshabitaten, u.a. für die *Rabenkrähe* kann generell die Betroffenheit oder die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nach sich ziehen. Auf Grund der geringen Größe des Geltungsbereichs sowie der artenarmen, einförmigen Ausstattung der Fläche ist ausgeschlossen, dass essentielle Nahrungsgebiete für planungsrelevante und nicht-planungsrelevante *Vogel*-Arten verloren gehen.

## 2. Säugetiere

Insgesamt kommen in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte *Säugetier*-Arten vor. Es handelt sich hierbei um 23 *Fledermaus*-Arten sowie acht weitere



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.			
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
<b>artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten</b>			
<b>Vögel u.a.</b>			
Amsel			
Hausperling	--	--	--
Star			
Rabenkrähe			
<b>Säugetiere</b>			
Fledermäuse	--	--	--
Haselmaus	--	--	--
übrige Säugetierarten	--	--	--
<b>Reptilien</b>			
Mauereidechse	--	--	--
Zauneidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
<b>Amphibien</b>			--
Kammolch	--	--	--
Gelbbauchunke	--	--	--
Kreuzkröte	--	--	--
übrige Amphibienarten	--	--	--
<b>Fische / Rundmäuler</b>	--	--	--
<b>Muscheln</b>	--	--	--
<b>Krebse</b>	--	--	--
<b>Pseudoskorpione</b>	--	--	--
<b>Wasserschnecken</b>	--	--	--
<b>Landschnecken</b>	--	--	--
<b>Libellen</b>	--	--	--
<b>Holzkäfer</b>	--	--	--
<b>Wasserkäfer</b>	--	--	--
<b>Schmetterlinge</b>			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--
<b>artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose</b>			
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>	--	--	--
<b>Moose</b>	--	--	--



Säugetierarten, einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

### ***Fledermäuse***

Im Bereich von Biberach kommen mehrere *Fledermaus*-Arten vor (LUBW 2019, Verbreitungskarten).

Auf dem zu bebauenden Grundstück befinden sich keine, auch nicht ausnahmsweise, Quartiermöglichkeiten. Auch die Gebäude und die Bäume in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs bieten kein nennenswertes Quartierpotential für *Fledermäuse*.

Der Geltungsbereich ist generell als (Zwischen-)Jagdgebiet für verschiedene *Fledermaus*-Arten wie *Zwergfledermaus* geeignet. Auf Grund der geringen Größe und der für *Fledermäuse* relativ schlechten Ausstattung der Fläche kommt ihm jedoch keine essentielle Bedeutung als Jagdgebiet zu.

Daher ist auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

### ***Haselmaus***

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung, aber auch aufgrund der isolierten Lage im Offenland ohne Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald ist ein Vorkommen der *Haselmaus* auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

### ***Weitere Arten***

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen. Vorkommen im benachbarten Harmersbach oder der Nordrach sind nicht bekannt.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

*Fischotter* und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.



### 3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser *Reptilien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* kommt im Naturraum und auch in Biberach vor. Der Geltungsbereich selbst bietet als Mähwiese ohne nennenswerte Sonderstrukturen keinen geeigneten Lebensraum für diese Art. In unmittelbarer Umgebung böten allenfalls die steinernen und betonierten Strukturen auf den benachbarten, bebauten Grundstücken eventuell Lebensraum für diese Art. Während der Begehung am 24. August 2020 konnten jedoch keine Individuen dieser Art registriert werden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist daher für diese Art auszuschließen.

Die *Schlingnatter* kommt im Bereich von Biberach vor. Der Geltungsbereich selbst bietet jedoch keinen geeigneten Lebensraum für diese Art. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante *Reptilien*-Arten wie *Mauereidechse*, *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Biberach nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

### 4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

*Kammolch*, *Gelbbauchunke* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen zwar im Bereich von Biberach vor, finden auf der Fläche des Geltungsbereichs aber keinen geeigneten Lebensraum. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Gelbbauchunke*).

*Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte* sowie *Kreuzkröte* kommen randlich im Naturraum, nicht aber im Bereich von Biberach vor.



Weitere artenschutzrechtliche Arten wie *Wechselkröte* und *Springfrosch* sowie *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

## **5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen**

Artenrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung des Geltungsbereichs, auch in der Kinzig, u.a. *Steinkrebs* oder *Groppe*, vorkommen. Auswirkungen auf diese Gewässer werden jedoch ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit ausgeschlossen.

## **6. Landschnecken**

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Arten ausgeschlossen.

## **7. Pseudoskorpione**

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

## **8. Insekten**

### ***Käfer***

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante *Käfer*-Arten bekannt: fünf *totholzbewohnende Käfer* inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei *Wasserkäfer* und ein *bodenlebender Käfer*.

*Holzkäfer* - Von den artenschutzrechtlich relevanten Holzkäferarten kommt der Hirschkäfer im Naturraum vor. Da aber der Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum bietet ist eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art auszuschließen.



Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für die zu bebauende Fläche ausgeschlossen werden.

*Wasserkäfer* - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

*Bodenlebende Käfer* - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).

Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.

### **Schmetterlinge**

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachtfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor. Im Bereich von Biberach findet sich jedoch lediglich der *Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling*. Aufgrund der auf der Fläche und den benachbart vorgefundenen Strukturen ist allerdings ein Vorkommen dieser Art auszuschließen.

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Nachtfalter*-Arten kommt lediglich die *Spanische Fahne* im Bereich von Biberach vor. Im Geltungsbereich selbst wachsen keine der Nahrungspflanzen dieser Art, und es wurden auch keine Individuen registriert.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Falter*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden für diese Tiergruppe ausgeschlossen.

## **5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose**

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

## 6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

### 1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppe *Amphibien (Gelbbauchunke)* nicht vollständig auszuschließen. Daher wurde eine Maßnahme festgesetzt. Eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen ist nicht notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Auch Maßnahmen sind nicht erforderlich. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen: *Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien (außer Gelbbauchunke), Gewässer bewohnende Arten und Gruppen (Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen), Spinnentiere, Landschnecken und Insekten (Käfer, Schmetterlinge)* sowie artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

### 2. Vermeidungsmaßnahmen

#### ***VM 1 - Vermeidung des Eingriffs in benachbarte Flächen***

Der in einiger Entfernung westlich des Geltungsbereichs liegende Offenlandbiotop ‚Rechter Kinzigdamm S Biberach‘ darf im Rahmen der Baumaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, u.a. zur Lagerung von Materialien. Dies gilt ebenso für die weiteren benachbarten Offenlandbiotope sowie FFH-Mähwiesen.

#### ***VM 2 - Gelbbauchunke***

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

## 7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen ergibt sich durch die Umsetzung des Vorhabens aus fachgutachterlicher Sicht keine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den hier behandelten artenschutzrechtlich relevanten Tierarten.



## 8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz, 311 S.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 6, 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

